

Das die ursprüngliche Rentenzusprechung auf einem Vergleich basiere, stehe einer Revision nicht entgegen. Der Unfallversicherer sei berechtigt, von sich aus eine revisionsweise Überprüfung des Anspruchs vorzunehmen, wenn er Kenntnis von allenfalls anpassungsrelevanten Änderungen erhalte. Das hiesige Gericht habe im Verfahren der Beschwerdeführerin und der Invalidenversicherung (IV.2011.00177) erkannt, dass aufgrund der Ergebnisse der Observation eine Verbesserung des Gesundheitszustandes möglich und weitere medizinische Abklärungen angezeigt seien.

Die Kritik der Beschwerdeführerin am Y. ___ als Institution sei nicht begründet. Aus den beispielhaft eingereichten Expertisen des Y. ___ und den Stellungnahmen verschiedener Rechtsanwälte ergäben sich keine Anhaltspunkte für generell mangelhafte Expertisen. Ausstandsbegehren und sonstige Einwendungen könnten nur die Gutachtensperson selber betreffen. Dr. A. ___, gegen den im Zusammenhang mit seiner Gutachtertätigkeit eine Anklage erhoben worden sei, sei inzwischen nicht mehr für das Y. ___ tätig.

Da mit dem angefochtenen Entscheid erst über die Durchführung einer Begutachtung im Abklärungsverfahren entschieden worden und beschwerdeweise diese Frage zu prägen sei, bestehe kein Raum für die Einholung eines Gutachtens durch das Gericht (Urk. 2 S. 6 ff. Ziff. 1 ff., Urk. 6 S. 5 ff. Ziff. 3, Urk. 21 S. 6 ff. Ziff. 3, Urk. 22 S. 2 f.).

3.2 Die Beschwerdeführerin machte geltend, die durchgeführte Observation gebe keinen Anlass für eine Neu Beurteilung. Vielmehr weise diese darauf hin, dass sich nichts geändert habe. Den Überwachern sei nicht bekannt gewesen, was sich vor und nach den überwachten Sequenzen abgespielt habe. Im Übrigen entspreche das Ergebnis der Observation dem von den medizinischen Experten attestierten Leistungsprofil. Sie sei weder bei sportlichen noch bei beruflichen Aktivitäten beobachtet worden.

Die Gutachter des Y. ___ gingen bei HWS-Traumata grundsätzlich nicht von einer Arbeitsunfähigkeit aus und seien daher bezüglich Gutachtaufträgen in solchen Fällen befähigt. Dies belegten die beispielhaft eingereichten Gutachten des Y. ___ und die Aussagen verschiedener, im Versicherungsbereich tätiger Rechtsvertreter (vgl. Urk. 15/1-14). Es sei daher im vornherein mit einer unfairen Behandlung durch die Gutachter des Y. ___ zu rechnen.

Es sei des Weiteren bekannt geworden, dass gegen den ehemaligen Leiter des Y. ___, Dr. med. A. ___, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gutachter Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben worden sei. Wenn der Leiter eines B. ___-Begutachtungsinstitutes ohne Rücksprache mit den weiteren beteiligten Gutachtern die im Gutachten attestierte Arbeitsfähigkeit abändern könne, liege ein Organisationsversagen vor. Es sei daher nicht nur Dr. A. ___, sondern die Gutachterstelle als solche abzulehnen (Urk. 1 S. 2 ff. Ziff. 3.1 ff., Urk. 14 S. 3 Ziff. 3,1 ff., Urk. 18 S. 2).

E. 4

4.1 Mit der angefochtenen Zwischenverfugung vom 4. August 2011 (Dispositiv Ziff. 1) ordnete die Beschwerdegegnerin eine polydisziplinäre Begutachtung an (Urk. 2 S. 9). Nach Auffassung der Beschwerdeführerin besteht kein Anlass für eine erneute medizinische Abklärung.

4.2. Anlass zur Revision einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. vorstehende Erwägung 2.2). Vom Versicherungsträger wird das Revisionsverfahren eingeleitet, wenn dieser Kenntnis von allenfalls anpassungsrelevanten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse erlangt (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A. Zürich 2009, Art. 7 Rz 29).

4.3. Im rechtskräftigen Urteil vom 11. Juli 2011 in Sachen der Beschwerdeführerin gegen die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (IV.2011.00177; vgl. Urk. 7/226b), erkannte das hiesige Gericht, die Observation habe zwar zu keinen gesicherten Erkenntnissen im Hinblick auf eine wesentliche Verbesserung der gesundheitlichen Situation geführt, jedoch liege eine Verbesserung im Bereich des Möglichen. Um dies zu klären, seien eingehende medizinische Abklärungen angezeigt (E. 4.4-7).

4.4. Vorliegend drängt sich keine andere Betrachtungsweise auf. Die Erkenntnisse aus dem Verfahren bei der Invalidenversicherung deuten darauf hin, dass gegebenenfalls revisionsrechtlich relevante Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sind. Die Anordnung einer Begutachtung durch die Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden. Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Bericht von Dr. med. L. ____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH (Urk. 3), stammt vom 10. Juni 2009 und gibt nicht die aktuellen Verhältnisse wieder. Der Bericht vermag neue Abklärungen nicht zu ersetzen.

4.5. Richtig ist, dass der Zusprechung der Rente mit Verfügung vom 24. März 2005 (Urk. 7/183) eine am Tag davor zustande gekommene Vereinbarung zwischen den Parteien zu Grunde lag (Urk. 7/182). Die Parteien hielten darin unter anderem fest, der Invaliditätsgrad betrage 65 % und es würden keine weiteren medizinischen Abklärungen vorgenommen. Diese Vereinbarung der Parteien steht einer Revision der mit Verfügung vom 24. März 2005 zugesprochenen Rente jedoch nicht entgegen. Art. 17 ATSG ist zwingender Natur.

4.6. Zur in Aussicht genommenen Gutachterstelle ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass Versicherte im Abklärungsverfahren keinen Anspruch darauf haben, durch einen Gutachter ihrer Wahl untersucht zu werden (vgl. Urk. 2 S. 7 Ziff. 2.1.1). Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Y. ____, als Institution im vornherein keine Gewähr für eine objektive und unvoreingenommene Begutachtung bietet.

Die von der Beschwerdeführerin eingereichten anonymisierten Gutachten des Y. ____, (Urk. 15/1-10) vermögen ihren gegenteiligen Standpunkt nicht hinreichend zu untermauern. Dass in den ausgewählten Fällen keine Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit attestiert wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass in den Gutachten des Y. ____, generell und ohne Rücksicht auf den jeweiligen Gesundheitszustand der Exploranden stets auf eine erhaltene Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit geschlossen wird.

Mit den Aussagen verschiedener Anwaltskanzleien verhält es sich nicht anders. Auf eine grundsätzliche oder systematische Voreingenommenheit der Gutachter am Y. ____, kann nicht geschlossen werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auch die Strafanzeige gegen einen ehemaligen Gutachter des Y.____ (vgl. Urk. 19) schliesst die Gutachterstelle als solche nicht aus. Der betreffende Gutachter ist im Ä▀brigen nicht mehr beim Y.____ tätig. Einwände gegen die Ä¼brigen am Y.____ tätigen Gutachter kann die BeschwerdefÄ¼hrerin in einem weiteren Schritt noch erheben (vgl. Urk. 2 S. 9 Dispositiv Ziff. 2).

4.7 Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass die Anordnung einer Begutachtung durch die Beschwerdegegnerin zu Recht erfolgte und die in Aussicht genommene Begutachtungsstelle nicht zu beanstanden ist. Die BeschwerdefÄ¼hrerin hat sich der AbklÄ¼rungsmassnahme zu unterziehen. Die Anordnung eines Gutachtens durch das Gericht ist nicht angezeigt. Erst beim Vorliegen dieses Gutachtens wird sich zeigen, ob in einem allfÄ¼lligen den Rentenanspruch betreffenden Beschwerdeverfahren gegebenenfalls weiterer AbklÄ¼rungsbedarf besteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde gegen die VerfÄ¼gung vom 4. August 2011 ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt fÄ¼r Gesundheit

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.